

Anhang

Ausgangslage und Gründe, für eine Erweiterung des Kreises der zur Schlacht tieruntersuchung (STU) berechtigten Personen

Ausgangslage

Im Rahmen der Lebensmittelgesetzgebung wird in der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190) bei der Schlachtung von Nutztieren die Durchführung der Fleischkontrolle vorgeschrieben, die dem Zweck der Tierseuchenprävention und der Lebensmittelsicherheit dient. Sie besteht aus einer Schlacht tieruntersuchung (STU) am lebenden Tier, d.h. vor der Schlachtung, sowie der Fleischuntersuchung (FU) nach der Schlachtung. Während sich die FU nach der Schlachtung auch bei den schlachtenden KMU's in einem Schub durchführen lässt, ergeben sich bei der **STU am lebenden Tier in der Praxis der gewerblichen Betriebe vielfach grosse logistische, aber auch finanzielle Probleme.**

Im Gegensatz zur FU nach der Schlachtung ist die STU am lebenden Tier **ausschliesslich durch Veterinäre mit einer entsprechenden Zusatzausbildung**, sog. amtlichen Tierärzten, durchzuführen. Diese können in gewissen Aufgaben durch amtliche Fachassistenten, ebenfalls mit einer entsprechenden Ausbildung, unterstützt werden. Dies steht im Gegensatz zu früher, als nichttierärztliche Fleischkontrolleure alleine für die Untersuchungen der lebenden Tiere eingesetzt werden und so den dezentralen Begebenheiten unseres Landes besser entsprechen konnten.

In der heutigen Praxis hat ein einzelner amtlicher Tierarzt oftmals mehrere Metzgereien mit denselben Schlachtzeiten gleichzeitig zu betreuen. Hinzu kommt, dass diverse kleinere Schlachtbetriebe aus ortsgegebenen, zum Teil raumplanerischen Gründen vor Ort über keine Aufstellungsmöglichkeiten für die zur Schlachtung gelangenden Tiere verfügen. Die betreffenden Schlachttiere werden folglich von den einzelnen Landwirten schubweise angeliefert und müssen daher separat bzw. zeitlich verschoben durch den amtlichen Tierarzt begutachtet werden. Zusammen mit der Betreuung mehrerer Schlachtbetriebe und den damit verbundenen Standortwechseln wird eine STU vor der Schlachtung für die einzelnen amtlichen Tierärzte bzw. schlachtenden KMU's oftmals zu einer **Quadratur des Kreises, können doch die betreffenden Veterinäre nicht an mehreren Orten gleichzeitig** sein. Hinzu kommt die Tatsache, dass mit jeder Anfahrt des amtlichen Tierarztes für die betreffenden Schlachtbetriebe eine Anfahrtspauschale von bis zu 20 Franken fällig wird. Diese treibt die Kosten pro Schlacht tier zusätzlich in die Höhe und führt zu einer klaren Benachteiligung gegenüber den grösseren Schlachtbetrieben. Dieses **enge und oft demotivierende administrative Korsett** ist auf dem Sorgenbarometer vieler schlachtender KMU's im obersten Bereich angesiedelt und bedarf daher dringendst einer Flexibilisierung, wie sie mit der vorliegenden Motion angestrebt wird. Dabei sind Sinn und Zweck der STU und der FU auch bei den betroffenen Kreisen weiterhin unbestritten – es geht einzig und alleine um deren operative Durchführung.

Der Ständerat hat am 17. März 2015 die vorliegende Motion als Erstrat beraten. Dabei wurde Punkt 1, in Analogie zur EU-Verordnung 854/2004 den Kreis der zur STU berechtigten Personen über die amtlichen Tierärzte hinaus zu erweitern, angenommen. Punkt 2, die für die jeweiligen Anfahrten durch die Kantone beanspruchte Pauschale nur noch einmal pro Schlachttag zu erheben, wurde aufgrund der kurzfristig ins Spiel gebrachten, anderweitigen Kompensationsmöglichkeiten durch die Kantone während der Debatte zurückgezogen.

Gründe, für eine Erweiterung des Kreises der zur Durchführung der STU berechtigten Personen

a. Kompetenz für Durchführung der STU auch bei anderweitig qualifizierten Personen vorhanden

Gemäss Art. 5 der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen (SR 916.402) kann der Kantonstierarzt **nicht-amtliche Tierärzte mit der STU und der FU in Betrieben mit geringer Kapazität** nach Art. 3 Bst. I der VSFK sowie in begründeten Fällen ausnahmsweise mit anderen Aufgaben betrauen. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreffenden Tierärzte **ausreichende Qualifikationen** für die Erfüllung der Aufgabe aufweisen. Gerade **Bestandestierärzte** sind aufgrund ihrer Kompetenz zur Beurteilung des Gesundheitszustandes der Nutztierbestände der einzelnen Bauernbetriebe bestens dafür prädestiniert, auch den Gesundheitszustand derselben Tiere vor der Schlachtung zu beurteilen. Demzufolge ist die obgenannte „kann-Formulierung“ mit der Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben an nichtamtliche Tierärzte zumindest für die Bestandestierärzte überflüssig.

In Analogie zur EU stellt sich zudem die Frage, ob bzw. inwieweit sich die Durchführung der STU unter Einhaltung gewisser Bedingungen nicht auch auf **amtliche Fachassistenten** übertragen liesse. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass die abschliessende FU allenfalls dem amtlichen Tierarzt übertragen würde.

b. Logistische Probleme bei der Durchführung der STU hemmen gewerbliche Schlachtbetriebe in ihrer Entwicklung

In der Praxis gibt es eine Vielzahl von Fällen, wonach die schlachtenden Betriebe ihre **Arbeitsabläufe und Zeitpläne nach der Verfügbarkeit der jeweiligen amtlichen Tierärzte auszurichten** haben und nicht umgekehrt! In den Alltag umgesetzt bedeutet dies beispielsweise die Festlegung eines fixen Zeitplanes mit oftmals sehr engen Zeitfenstern zwischen einzelnen Metzgereien. Wehe dann, wenn irgendwo eine Störung auftritt wie z.B. wenn ein Tier nicht aus dem Transportfahrzeug gehen will oder wenn es einmal saisonal bedingt mehr Tiere zu schlachten gilt oder wenn man als Lehrmeister den Lernenden im Betrieb einmal etwas ausführlicher zeigen will. Unmöglich wird die Situation erst recht, wenn der zuständige Kanton nicht in der Lage ist, seinem gesetzlichen Auftrag entsprechend einen amtlichen Tierarzt zur Verfügung zu stellen. Dies hatte in einem konkreten Praxisfall zur Folge, dass die betroffenen Metzger nicht wie vorgesehen schlachten konnten und sich auf eigene Initiative hin mit einer

amtlichen Tierärztin aus dem Nachbarkanton behelfen mussten. Diese kann statt um 4.30 Uhr aber erst um 6.00 Uhr vor Ort sein und muss aufgrund der Distanz bis zur FU im Schlachtbetrieb – immer in Verbindung mit den entsprechenden Kosten – warten. Dass damit die ganzen bewährten Zeitpläne und Abläufe in den betreffenden Metzgereien völlig umgekrempelt werden, wird als selbstverständlich angenommen.

c. Durchführung der STU ist Kantonsaufgabe verbunden mit der Bereitstellung der notwendigen Ressourcen

Gemäss Art. 55 der VSFK hat der jeweilige Kanton für jede Schlachthanlage – somit auch die gewerblichen – die **erforderliche Anzahl von amtlichen Tierärzten** sowie deren Stellvertretungen einzusetzen. Demzufolge kann und darf es nicht sein, dass die Schlachtbetriebe durch eine zu knapp bemessene Anzahl an amtlichen Tierärzten in ihrer unternehmerischen Tätigkeit eingeschränkt werden.

Zu Gunsten der Kantone ist festzuhalten, dass bei einem zunehmenden Teil der Veterinäre das Arbeitsumfeld rund um die Schlachtung nicht als das Attraktivste gilt und vermehrt **Schwierigkeiten bei der Rekrutierung** von amtlichen Tierärzten auftreten. Auch stören sich viele Amtsinhaber daran, dass sie gerade in dezentralen Gebieten wie z.B. in gewissen Randregionen mehrmals pro Tag längere Anfahrtswege von bis 30 km zur selben Metzgerei unter die Räder nehmen müssen. Dies, weil das zwischenzeitliche Warten vor Ort meist noch weniger Sinn macht.

d. EU-Vorgaben erfordern keinen zusätzlichen Swiss Finish

Gemäss EU-Verordnung 854/2004, Anhang I muss der amtliche Tierarzt zum Zeitpunkt der Tieranlieferung zur Lebendtierschau in Schlachtbetrieben, die unter anderem einer Risikoanalyse unterzogen wurden, **nicht zwingend anwesend** sein. Er muss sich jedoch regelmässig vergewissern, dass ein amtlicher und gemäss den Vorgaben ausgebildeter Fachassistent die ihm zugewiesenen Überprüfungsaufgaben ordnungsgemäss wahrnimmt, womit die Verantwortung weiterhin bei ihm verbleibt.

Eine vor kurzem durchgeführte Umfrage bei den Mitgliederverbänden des Internationalen Metzgermeisterverbandes (IMV) hat gezeigt, dass in unseren Nachbarländern **Deutschland und Frankreich flexible Lösungen** auch heutzutage möglich sind. So erfolgt in Deutschland je nach Gebiet bzw. Kreis die STU teils nur durch amtliche Tierärzte, teils aber auch durch amtliche Fachassistenten. In Frankreich hingegen wird nur dann ein amtlicher Tierarzt für die STU herangezogen, wenn das Schlachthofpersonal bei einer ersten Untersuchung auf Auffälligkeiten gestossen ist. Interessant war auch die Tatsache, dass von den südlichen Mitgliedsländern des IMV keine Antworten eingegangen sind.....